

- 5 Öffentlichkeitsarbeit sind gemäß der im Folgenden benannten Einteilung maximal 30 Punkte je Kriterium zu vergeben:
- 5.1 Strategischer Ansatz der Öffentlichkeitsarbeit
- 5.2 Instrumente der Öffentlichkeitsarbeit
- 6 Finanzierungsplanung sowie Projektcontrolling
- 6.1 Projektcontrolling inklusive entsprechender Aktivitäten zur Sicherung der inhaltlichen, organisatorischen und finanziellen Steuerung
- 6.2 Die Darlegung der Finanzplanung erfolgt im Rahmen der Antragstellung.
- Sehr gut (30 - 25 Punkte)
 - Gut (24 - 20 Punkte)
 - Befriedigend (19 - 15 Punkte)
 - Ausreichend (14 - 10 Punkte)
 - Mangelhaft (9 - 5 Punkte)
 - Ungenügend (unter 5 Punkte)

Die Kriterien gehen entsprechend der ihnen zugemessenen Relevanz mit unterschiedlichem Gewicht in die Gesamtbewertung ein. Dazu werden die für ein Konzept vergebenen Punkte je Kriterium mit dem jeweiligen, in Prozent ausgedrückten Gewicht multipliziert. Ein Konzept kann so mit maximal 30 Punkten bewertet werden. Für eine Förderung kommen nur Konzepte in Betracht, die nach der Gewichtung insgesamt mindestens 18 Punkte (60 Prozent der möglichen Punkte) erreichen und bei denen das Kriterium Nummer 4 mindestens mit befriedigend bewertet wurde.

B Bewertungskriterien und Gewichtung bei der fachlichen Bewertung

Die fachliche Bewertung erfolgt entlang der Gliederung des Konzepts. Die Kriterien 1 bis 6 werden einzeln bewertet. Es

Kriterium	Maximal zu vergebende Punkte	Gewichtung in Prozent	Maximale Punktzahl nach Gewichtung
1 Beschreibung der Ausgangs- und Problemlage im SUW-Gebiet bezogen auf regionale Besonderheiten des Kooperationsverbundes	30	10	3
2 Darstellung des Handlungsbedarfs	30	15	4,5
3 Angaben zur Verankerung der Querschnittsthemen	30	10	3
4 Implementierung des kooperativen Arbeitsmarkt-Integrationsmanagements und der ergänzenden individuellen Unterstützung und Begleitung von Flüchtlingen bei der Arbeitsmarktintegration	30	45	13,5
5 Öffentlichkeitsarbeit	30	10	3
6 Finanzierungsplanung sowie Projektcontrolling	30	10	3
Gesamt	180	100	30

Erste Änderung der Städtebauförderungsrichtlinie 2015

Erlass
des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung
Vom 23. August 2017

I.

Die Städtebauförderungsrichtlinie 2015 (StBauFR 2015) vom 26. Oktober 2015 (ABl. S. 1255) wird wie folgt geändert:

- Nach Nummer 6.8.6 wird folgende Nummer 6.8.7 eingefügt:
„6.8.7 Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung städtischen Grüns - Zukunft Stadtgrün (ZUST) bis zu 66,6 Prozent“.
- In Nummer 6.9 Satz 1 wird die Angabe „80“ durch die Angabe „90“ ersetzt.

- Nummer A.4.4 wird wie folgt gefasst:

„A.4.4 Förderung der Sanierung und Sicherung einschließlich Erwerb von Gebäuden, die vor 1949 errichtet wurden (Altbauten) (STUB/SSE)

Gesamtmaßnahmen der Städte werden zur Sanierung und Sicherung von Gebäuden, die vor 1949 errichtet wurden (Altbauten), sowie der Erwerb von Altbauten durch Städte und Gemeinden zur Sanierung und Sicherung in diesem Förderbereich mit bis zu 100 Prozent Finanzhilfen von Bund und Land unterstützt.“

- Nach Nummer A.6 wird folgende Nummer A.7 eingefügt:

„A.7 Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung städtischen Grüns - Zukunft Stadtgrün (ZUST)

Gesamtmaßnahmen der Städte werden in diesem Förderbereich mit bis zu 66,6 Prozent Finanzhilfen von Bund und Land unterstützt.

Die Zuwendungen sind einzusetzen zur Verbesserung der urbanen grünen Infrastruktur. Sie sind bestimmt für städtebauliche Maßnahmen der Anlage, Sanierung beziehungsweise Qualifizierung und Vernetzung öffentlich zugänglicher Grün- und Freiflächen im Rahmen der baulichen Erhaltung und Entwicklung von Quartieren als lebenswerte und gesunde Orte, die der Steigerung der Lebens- und Wohnqualität, der gesellschaftlichen Teilhabe, der Verbesserung des Stadtklimas und der Umweltgerechtigkeit insbesondere durch eine gerechte Verteilung qualitativ hochwertigen Stadtgrüns sowie dem Erhalt der biologischen Vielfalt und der Naturerfahrung dienen.

Wesentliche Voraussetzung für die Programmaufnahme ist, dass die städtebauliche Gesamtmaßnahme des Programmbereichs Zukunft Stadtgrün auf der Grundlage eines integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzepts durch die Stadt je nach Erfordernis als Sanierungsmaßnahme (§ 142 BauGB), städtebaulicher Entwicklungsbereich (§ 165 BauGB), Erhaltungsgebiet (§ 172 BauGB), Maßnahmegebiet nach § 171b (Stadtumbaugebiet), 171e (Gebiet der sozialen Stadt), Untersuchungsgebiet nach § 141 BauGB oder durch Beschluss der Gemeinde festgelegt wurde.“

5. In Nummer B.3.7 werden in dem Abschnitt „STUB:“ die Überschrift „Teilprogramm Sanierung und Sicherung einschließlich Erwerb von Wohngebäuden (Altbauten)“ und der nachfolgende Absatz wie folgt gefasst:

„Teilprogramm Sanierung und Sicherung einschließlich Erwerb von Gebäuden, die vor 1949 errichtet wurden (Altbauten)

Förderfähig ist die Sanierung von Gebäuden unter der Voraussetzung, dass diese vor 1949 errichtet wurden (Altbau-

ten), von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und Bestandteil einer umfassenden Altbauaktivierungsstrategie sind, mit dem Ziel die historische Baustruktur zu erhalten.“

6. Nummer B.4.5.7 wird wie folgt gefasst:

„B.4.5.7 sonstige Kosten für weitere Maßnahmen, die erforderlich sind, damit Baumaßnahmen durchgeführt werden können.

Sofern es sich um Maßnahmen zur Sicherung von Altbauten oder anderer das Stadtbild prägender Gebäude handelt, können diese in den Städtebauförderprogrammen mit bis zu 90 Prozent der förderfähigen Kosten durch Bundes- und Landesmitteln finanziert werden. Diese erhöhte Bundes- und Landesbeteiligung ist im Rahmen der Zwischenabrechnung gesondert darzustellen und nachzuweisen.“

7. In Nummer B.4.7 werden in dem Abschnitt „STUB:“ der drittletzte und vorletzte Absatz wie folgt gefasst:

„Förderfähig ist die Sicherung von Gebäuden unter der Voraussetzung, dass diese vor 1949 errichtet wurden (Altbauten), von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und Bestandteil einer umfassenden Altbauaktivierungsstrategie sind, mit dem Ziel die historische Baustruktur zu erhalten.

Förderfähig ist auch der Erwerb von solchen Gebäuden (Altbauten) durch die Städte und Gemeinden zur Sanierung und Sicherung.“

II.

Dieser Erlass tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2017 in Kraft.